

mantelrohre der vorbeschriebenen Art, bei Vermeidung der in § 12 unseres ortspolizeilichen Regulativs, die Einrichtung und Reinhaltung der pneumatischen Bierdruckapparate in Leipzig betreffend, vom 24. Juni 1881 angedrohten Strafe, zu verwenden.

Leipzig, am 15. August 1882.

Nach unserer Bekanntmachung vom 12. September 1871 ist es bei Geldstrafe bis zu 60 Mark oder entsprechender Haft verboten, Pferde, Zugthiere oder andere Zugthiere auf öffentlichen Wegen, Straßen oder Plätzen ohne besondere Aufsicht zu lassen.

In Uebertretungsfällen ist häufig von den Geschirrführern zu ihrer Entschuldigung darauf Bezug genommen worden, daß ihnen von ihren Dienstherrn oder Auftraggebern Besorgungen übertragen seien, wobei sie die Geschirre verlassen müßten, z. B. Austragen von Waaren und dergleichen, ohne daß ihnen eine zweite Person zur Beaufsichtigung des Geschirres beigegeben werde.

Da diese Angaben häufig begründet sind, und die Geschirrführer sonach von ihren Auftraggebern zur Uebertretung obiger Vorschrift veranlaßt, beziehentlich ausdrücklich angewiesen werden, so verfügen wir hierdurch, wie folgt:

Wer bespannte Fuhrwerke aussendet und dabei den Geschirrführern Aufträge ertheilt, bei deren Ausführung dieselben die Zugthiere nicht fortwährend beaufsichtigen können, und nicht eine zweite zu dieser Beaufsichtigung geeignete Person beigeibt, verfällt, wenn die Zugthiere ohne Aufsicht gelassen werden, in die nämliche Strafe wie die Geschirrführer.

Leipzig, am 23. August 1882.

Nachdem die in Gemäßheit § 3 des Gemeindeanlagen-Regulativs der Stadt Leipzig getroffene Bestimmung, nach welcher jeder Grundstücksbesitzer beziehentlich dessen Stellvertreter gehalten sein soll, die in ihren Grundstücken eingetretenen Mieth- resp. Zinsveränderungen nicht mehr beim Quartieramte, sondern nur bei der Stadtsteuer-Einnahme einzureichen, den für diese erhofften Nutzen nicht gehabt hat, so wird dieselbe hiermit wieder aufgehoben.

Um jedoch das Verzeichniß der Einquartierungspflichtigen und der zur Einquartierung geeigneten Räume in Ordnung zu erhalten, geben wir den Hausbesitzern und Administratoren hiermit auf, jede in ihren Hausgrundstücken eingetretene Mieth- resp. Zinsveränderung längstens 8 Tage nach Eintritt bei unserem Quartieramte (Stadthaus, deren Obstmark Nr. 3 im Erdgeschoß, Zimmer Nr. 55) schriftlich anzumelden.

Jede Unterlassung oder Versäumniß dieser Vorschrift wird mit einer Geldstrafe von fünfzehn Mark geahndet werden.

Leipzig, am 6. September 1882.

Wir haben uns veranlaßt gesehen, die Bestimmungen über das Stehenlassen bespannter Geschirre auf den Straßen einer Revision zu unterziehen, und verfügen nunmehr, unter Aufhebung der bisherigen diesbezüglichen Vorschriften, Folgendes:

1) Es wird den Führern solcher Fuhrwerke, welche ruhige, an das Stillstehen gewöhnte Zugthiere haben, nachgelassen, sich behufs kurzer, mit der Verwendung der Fuhrwerke unmittelbar zusammenhängender Berrichtungen auf so lange von denselben zu entfernen, als dies unumgänglich nöthig ist, jedoch nur insoweit, als dadurch der Verkehr auf den Straßen nicht wesentliche Störung erleidet.

Dagegen ist den Geschirrführern keineswegs erlaubt, das Fuhrwerk irgendwo auf der Straße aufzustellen und von da sich an verschiedene, mehr oder minder entfernte Orte zu begeben, oder ihre Geschirre auf der Straße stehen zu lassen, während sie indessen in Schänk- oder Gastwirthschaften einkehren, oder Geschäfte besorgen, welche mit der in Frage stehenden Transportführung nicht in unmittelbarem Zusammenhange stehen.

Im Uebrigen werden, obgleich das bisherige unbedingte Verbot des aufsichtslosen Stehenlassens bespannter Geschirre auf den Straßen aufgehoben ist, dessen ungeachtet weder die Führer noch die Besitzer der Geschirre von der Verantwortlichkeit entbunden, welche für sie erwächst, wenn allein gelassene Zugthiere irgend welchen Schaden anrichten oder das Publicum belästigen.

2) Das Fuhrwerk muß stets an den Häusern oder Localitäten, wo der Führer Besorgungen hat, auf den Fahrbahnen so nahe vorfahren, als dies die Umstände gestatten.

3) Die Abwesenheit des Führers darf in keinem Falle länger als 10 Minuten dauern.

4) Vor der Entfernung des Führers sind die Zügel an das Fuhrwerk kurz anzuhängen und bei Einspannern mit Gabel beide, bei Zugthieren an der Stange aber die inneren Stränge auszuspannen; auch muß in jedem Falle wenigstens ein Rad mittelst einer zweckmäßigen und haltbaren Vorrichtung gehemmt werden.

5) Bespannte Schleifen oder Schlitten dürfen niemals ohne Aufsicht bleiben.

6) Pferden anders als in angehängtem Futterbeutel Futter daselbst zu reichen, bleibt nach wie vor verboten.

7) Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet.

Leipzig, am 16. September 1882.

Wir machen hierdurch öffentlich bekannt,

1) daß alle in Leipzig wohnhaften Knaben, welche Ostern 1881 und Ostern 1882 aus einer der hiesigen Volksschulen entlassen worden oder von einer höheren Schule abgegangen sind, ohne im letzteren Falle das 15. Lebensjahr vollendet und die Classe erreicht zu haben, welche diesem Alter nach dem Plane der Schule entspricht, zu dem Besuche der Fortbildungsschule für Knaben verpflichtet sind;

2) daß die Anmeldung derselben, wenn sie im Bezirk der I. Fortbildungsschule wohnhaft sind, bei Herrn Director Büschmann, dasern sie sich aber im Bezirk der II. Fortbildungsschule aufhalten, bei Herrn Director Dr. Störl zu erfolgen hat;